

Richtlinie zur Verleihung des Kulturförderpreises und des Sportförderpreises

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG :	Richtlinie zur Verleihung des Kulturförderpreises und des Sportförderpreises
2. IN DER FASSUNG VOM :	27.02.2004
3. ZULETZT GEÄNDERT AM :	01.06.2006
4. BEKANNT GEMACHT AM :	
5. INKRAFTTRETEN LETZTE ÄNDERUNG :	01.06.2006

Inhaltsübersicht

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9



§ 1

Die Kreisstadt Dietzenbach verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen einen Förderpreis für Kultur und Musik und einen Förderpreis für Sport.

§ 2

Die Förderpreise werden in der Regel einmal jährlich verliehen. Ein Förderpreis besteht aus einer Urkunde und einem Betrag von 1.000,00 € und wird in einer Feierstunde, möglichst zum Neujahrsempfang, überreicht. Der Förderpreis kann auch geteilt werden.

Liegen keine geeigneten Vorschläge vor, findet keine Preisverleihung statt, das Preisgeld verfällt zum Jahresende.

Zu einer einmal ausgezeichneten und bestimmten Leistung kann kein weiterer Förderpreis der Kreisstadt Dietzenbach vergeben werden.

§ 3

Als Preisträger kommen Personen in Frage, die ihren Wohnsitz in Dietzenbach haben und/oder ihre künstlerische oder sportliche Tätigkeit in Dietzenbach ausüben.

Kriterien sind Lebenswerke, Innovatives, Spektakuläres und Kreatives von künstlerischer und sportlicher Bedeutung.

Die Jury kann zur Preisverleihung ein Thema vorgeben. Das Thema soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Ein Jurymitglied kann als Einzelperson nicht ausgezeichnet werden.

§ 4

Ein Vorschlagsrecht haben alle Einwohner und Einwohnerinnen der Kreisstadt Dietzenbach, die politischen Gremien, die Interessengemeinschaften der Dietzenbacher Vereine, die Vereinskommision, Vereine und Verbände. Die Vorschläge werden bis zu einem von der Jury benannten Termin eingereicht.

§ 5

Zur Wahl der Jury können sich Kandidaten/innen bei der Kreisstadt Dietzenbach bewerben oder vorgeschlagen werden. Der Magistrat trifft eine Vorauswahl. Die



Jurymitglieder und ihre Vertreter werden anschließend durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Die Jury besteht aus 9 gewählten Personen und dem/der amtierenden Bürgermeister/in als Vorsitzender/Vorsitzende. In die Jury gewählt werden je zwei fachkundige Personen aus den Bereichen Kultur und Sport sowie fünf Personen aus politischen Gremien.

§ 6

Die Abstimmung über die Verleihung der Förderpreise wird in geheimer Wahl durchgeführt. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme.

Bezüglich des Widerstreits der Interessen gilt § 25 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7

Die federführende Organisation übernehmen die Stadtmarketing-Agentur und die Vereinsbeauftragte.

§ 8

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Die Richtlinien treten am Tag der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Dietzenbach, den 27. Febr. 2004

Kreisstadt Dietzenbach
Der Magistrat

Stephan Gieseler
Bürgermeister

